



Nummer der ABE: 46532*02

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

Die ABE-Nr. 46532 erstreckt sich auf die Sonderräder 6 J x 15 H2, Typ RCD10 605, in den Ausführungen:

§ 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl. I S. 1793)

Nummer der ABE: 46532*02

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
6 J x 15 H2

Typ: RCD10 605

Inhaber der ABE und Hersteller: Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH
DE-53919 Weilerawist

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch-Ø in mm	Zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis-Ø in mm / Lochzahl	Einpräzefläche in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	RCD10 605 D3	ohne Ring	66,6	500	2000	112/5	44
2	RCD10 605 D4	ohne Ring	66,6	595	1935	112/5	44
3	RCD10 605 V7	ohne Ring	57,1	595	1935	112/5	45
4	RCD10 605 W4	BA11 N25 Ø72,6 x Ø67,1	67,1	595	1935	114,3/5	45
5	RCD10 605 W4	BA17 N27 Ø72,6 x Ø60,1	60,1	595	1935	114,3/5	45
6	RCD10 605 F1	ohne Ring	58,1	570	1950	98/4	28
7	RCD10 605 X2	BA06 N2 Ø63,4 x Ø54,1	54,1	570	1950	100/4	38
8	RCD10 605 X2	BA05 N3 Ø63,4 x Ø56,1	56,1	570	1950	100/4	38
9	RCD10 605 X2	BA04 N4 Ø63,4 x Ø56,6	56,6	570	1950	100/4	38
10	RCD10 605 X2	BA03 N5 Ø63,4 x Ø57,1	57,1	570	1950	100/4	38
11	RCD10 605 X3	ohne Ring	63,4	570	1950	108/4	46
12	RCD10 605 PE	ohne Ring	65,1	570	1950	108/4	25
13	RCD10 605 W9	BA13 N23 Ø72,6 x Ø66,1	66,1	570	1950	114,3/4	43
14	RCD10 605 W9	BA11 N25 Ø72,6 x Ø67,1	67,1	570	1950	114,3/4	43
15	RCD10 605 V6	ohne Ring	57,1	570	1950	100/5	38
16	RCD10 605 W1	BA16 N20 Ø72,6 x Ø63,4	63,4	595	1935	108/5	45
17	RCD10 605 M3	ohne Ring	67,1	595	1935	114,3/5	45
18	RCD10 605 X2	BA01 N10 Ø63,4 x Ø60,1	60,1	570	1950	100/4	36
19	RCD10 605 W4	BA15 N21 Ø72,6 x Ø64,2	64,2	595	1935	114,3/5	45
20	RCD10 605 W4	BA13 N23 Ø72,6 x Ø66,1	66,1	595	1935	114,3/5	45
21	RCD10 605 V6	ohne Ring	57,1	570	1950	100/5	38
22	RCD10 605 M1	ohne Ring	54,1	570	1950	100/4	39

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. 55035706 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen felgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des §13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist es nicht erforderlich eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Zulassungsbehörde zu veranlassen, wenn die im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreößen in den Fahrzeugpapieren nicht genannt sind.

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Nummer der ABE: 46532*02

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten des Technischen Überwachungsvereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 30.09.2008 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 15.12.2008
Im Auftrag

Mario Quade



Mario Quade

Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Nachtragsgutachten Nr. 55035706



Nummer der ABE: 46532*02

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die in der bisherigen Genehmigung enthaltenen Auflagen gelten auch für diesen Nachtrag.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Anlage 27 zum Gutachten Nr. 55035706 (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6Jx15H2 Typ RCD10-605
 Hersteller Brock Alloy Wheels GmbH



Auftraggeber
 Brock Alloy Wheels GmbH
 Schleidener Straße 32
 53919 Weilerswist - Derikum
 QM-Nr. 49 02 0400809

Prüfgegenstand
 PKW-Sonderrad
 Modell RCD10
 Typ RCD10-605
 Radgröße 6Jx15H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierung	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittelloch-ø (mm)	Einpress-tiefe (mm)	Rad-last (kg)	Abrollumfang (mm)
T2	RCD10-605 T2/ohne Ring	5/100/54,1	45	540	1950

Kennzeichnungen
 KBA-Nummer 46532
 Herstellerzeichen RCD
 Radtyp und Ausführung RCD10-605 (s.o.)
 Radgröße 6Jx15H2
 Einpressertiefe ET (s.o.)
 Gläserkeilzeichen JAW
 Herkunftsmarkmal Germany
 Herstellungsdatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Mutter M12x1,5	Kegel 60°	110	-

Prüfungen

Das Gutachten über die Sonderradprüfungen wurde von der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH unter der Gutachten Nr. 55035706 ausgestellt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Toyota
 Spurverbreiterung Innerhalb 2%

Anlage 27 zum Gutachten Nr. 55035706 (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6Jx15H2 Typ RCD10-605
 Hersteller Brock Alloy Wheels GmbH



Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Toyota Prius (III)	73	195/65R16	A33	A02 A04 A05
XW3(a)	73	205/60R15	A12	A06 A09 A14
e11*2001/116*0264*				A23 S01

Auflagen und Hinweise

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein bzw. -brief, Zulassungsbescheinigung I) durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profilen, sind den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugbrief und -schein, Zulassungsbescheinigung I) zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen. Diese Bestätigung ist vom Führer des Fahrzeugs mitzuführen.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter oder des Tiefbettes angebracht werden. Bei Anbringung der Klebegewichte im Felgenbett ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zum Bremsattel zu achten.

A23 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile zulässig, die den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen. Die Ventile müssen für die vorgeschriebenen Luftdrücke geeignet sein und dürfen nicht über den Felgenrand hinausragen.

A33 Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm einschließlich Kettenverschluss aufragen, an der Vorderachse verwendet werden.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 (siehe Seite 1) verwendet werden.

Anlage 27 zum Gutachten Nr. 55035706 (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6Jx15H2 Typ RCD10-605
 Hersteller Brock Alloy Wheels GmbH



Prüfart und Prüfdatum

Die Festigkeitsprüfung des Sonderradtyps wurde in Lambheim, am 01.03.06 durchgeführt. Die Verwendungsprüfung fand am 24.9.2009 in Lambheim statt.

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 3 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Juni 2009.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambheim, 24. September 2009

